

**Herzlich Willkommen zur
DEUTSCHLANDKONFERENZ
des**



INTERNATIONALES ZENTRUM FÜR MENSCHENRECHTE

im Congresshotel Olten, CH - 4601 Olten/Schweiz



Punkte der Deutschlandkonferenz

1. gemeinsamen begehbaren Weg beschreiten
2. vorgegebene Bedingungen der Alliierten
3. gemeinsame Beratung und Abstimmung
4. unabhängige Arbeitsgruppe „**Recht und Verfassung**“
4. Als **Grundlage** kann jede bisherige Verfassung herangezogen werden.
Ziel: Zeitgemäße beste Verfassung **für das deutsche Volk** unter Berücksichtigung des Völkerrecht bestimmen
5. Ausarbeitung der völkerrechtlichen Zusatzprotokolle (Alliiertenbedingungen)
6. Überleitungsvertrag ausarbeiten
7. Veröffentlichung der neuen Verfassung
8. Vorlage und Durchführung gemäß Art. 146 GG

Lage der deutschen Nation

Ist-Zustand

Deutsches Volk als Personal der BRD

Menschenrechtsverletzung durch willkürliche und ungeklärte Rechtslage

(Denunzierung, Demoralisierung, Psychiatrisierung, Kriminalisierung, Ruinierung)

keine Verfassung, kein Friedensvertrag, kein Geltungsbereich, keine Verantwortung

Überleitungsvertrag/Übergangsbestimmungen

Soll-Zustand

Freiheit für das Deutsche Volk durch eine eigene Verfassung

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

eigene Verfassung, eigene Autonomie, eigene Gebietshoheit für das deutsche Volk

Voraussetzung der deutschen Verfassung

Friedensvertrag, Geltungsbereich, Verfassung

Ein Friedensvertrag muss als bekennende Grundlage des deutschen Volkes das unverletzliche und unveräußerliche Menschenrecht als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt enthalten.

Ein Friedensvertrag verlangt zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz der Menschenrechte eine öffentlich-rechtliche Körperschaft vom deutschen Volk, denn Demokratie hat nichts mit Menschenrechten zu tun.

Friedensvertrag, **Geltungsbereich**, Verfassung

Die Freiheit der Vereinigung des deutschen Volkes ist zu gewährleisten, der Zusammenschluss von Gemeinschaften innerhalb des Reichsgebiets darf keiner Beschränkung unterliegen.

Aus der Autonomie darf der **Wille** des deutschen Volkes nach **deutschem Recht** und **deutscher Verfassung** unter

**keiner staatlichen Aufsicht und
keiner staatlichen Gerichtsbarkeit unter eigener Immunität stehen.**

**Das deutsche Volk ordnet und verwaltet unter eigenem Gesetz,
vergibt Ämter und Aufgaben selbständig
und darf Steuern erheben.**

Vorraussetzungen und verbrieftte Rechte

Friedensvertrag, Geltungsbereich, Verfassung

1. Friedensvertrag durch Einhaltung der Menschenrechte (Art. 1 GG)
2. Schaffung einer dauerhaften eigenen nichtstaatlichen originären öffentlich-rechtliche Gewalt mit Selbstbestimmungsrecht in eigenen inneren Angelegenheiten im Reichsgebiet
3. mit folgenden Strukturen:

**Vorstand / Rat / Rat der Weisen
aktiven und passiven Mitgliedern
Rechtsabteilung und dem Notariat für Menschenrechte
Verwaltung
Hochkommissariat für Menschenrechte
Akademie, Zentralarchiv und Öffentlichkeitsarbeit für Menschenrechte
Gerichtshof für Menschenrechte
United Human-Rights-Forces als Exekutive
Hilfs- und Vollstreckungsbeamte**

Folge der Voraussetzungen und verbrieften Rechte

Bildung einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft als unabhängiges Rechtssubjekt mit autarken

Personengesellschaften

juristische private Personen (private Körperschaften und Stiftungen)

**juristische Personen des öffentlichen Rechts
(öffentlich-rechtliche Körperschaften und Stiftungen)**

öffentlich-rechtliche Anstalten

Regie- und Eigenbetriebe

Verbands-, Personal- und weitere Gebietskörperschaften

Selbstverwaltungen von natürlichen Personen

Vereine und Organisationen

Deutsche Verfassung Art. 146 GG

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte Deutsche Volk gilt verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom Deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen wurden ist.

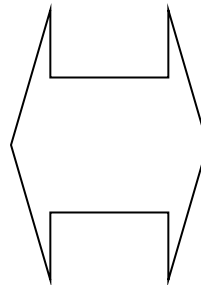


Friedensvertrag, Geltungsbereich, Verfassung

Grundgesetz für die Bundesrepublik und Verwaltungszonen in Teildeutschland

Art. 146 GG

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.



Art. 1 GG

- (1)** Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2)** Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3)** Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Historie

Nach dem 1. Weltkrieg wurde mit der Weimarer Verfassung von 1919 der 2. Weltkrieg vorprogrammiert. Die alliierten Siegermächte haben nach dem 2. Weltkrieg unter Druck der Hager Landkriegsordnung nach der Proklamation der allgemeinen Erklärung der **Menschenrechte** unter Vorsatz das Grundgesetz für Deutschland so gestaltet, in dem das deutsche Volk vom Umlauf- und Anlagevermögen getrennt wurde.

So entstand das Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), **besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.**

Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). **Die Bundesrepublik ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches.**

Historie

Die alliierten Siegermächte wussten, dass ohne Vermögen keine organische Strukturen aufgebaut werden können und haben das deutsche Volk als Personal des Wirtschafts- und Verwaltungssystems missbraucht. So lange der Aufschwung möglich war, wurden die Menschenrechtsverletzung von der Masse nicht bemerkt.

Denn die Bundesrepublik ist ein Provisorium, in dem staatliche Strukturen aufgrund des Vermögens simuliert werden (Rittersturzkonferenz).

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser/in: Dr. Jörg D. Krämer

Gesamtsstaatliche Aspekte der Rittersturzkonferenz 1948

Ausarbeitung WD 1 – 3010 – 038/08

Abschluss der Arbeit: 11. April 2008

Fachbereich WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik

Historie

Innerhalb dieser improvisierten Simulation wurde Deutschland als Gebietskörperschaft mit dem Grundgesetz mangels organischer Strukturen

ins Koma versetzt.

Für das Beatmungsgerät lieferten sich zwei Firmen einen Wettbewerb bis 1990, mit dem Produkt BRD und DDR unterschiedliche Bereiche der Körperschaft Deutschland versorgt wurden. Ab 1990 setzte sich das neue Modell von BRD durch.

Fazit

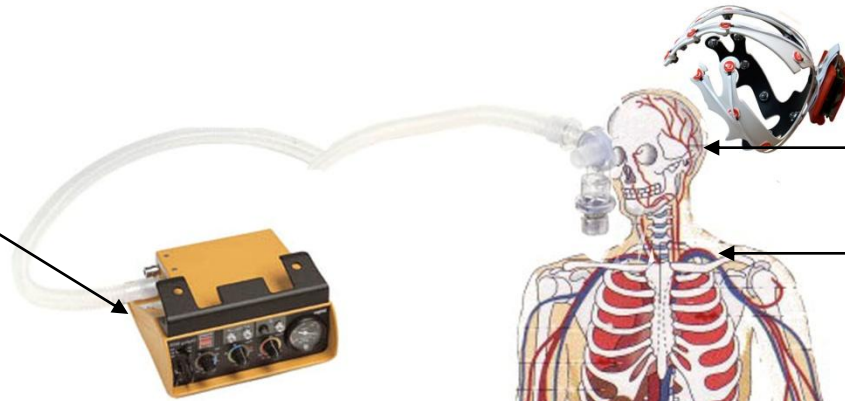
Wenn Deutschland aufgrund des Grundgesetzes keine organischen Strukturen der Körperschaft bilden konnte, konnte die Bundesrepublik aufgrund fremd gesteuerter Organe auch keine eigenen Körperschaftsrechte besitzen.

Die Körperschaft ist das deutsche Volk.

Früher bekannte sich das deutsche Volk zum Kaiserreich, nunmehr soll sich das deutsche Volk zu den Menschenrechten bekennen. Gegen dieses Bekenntnis verstößt die Bundesrepublik seit über 60 Jahren.

Bundesrepublik und das Personal

Künstliche
Verwaltung

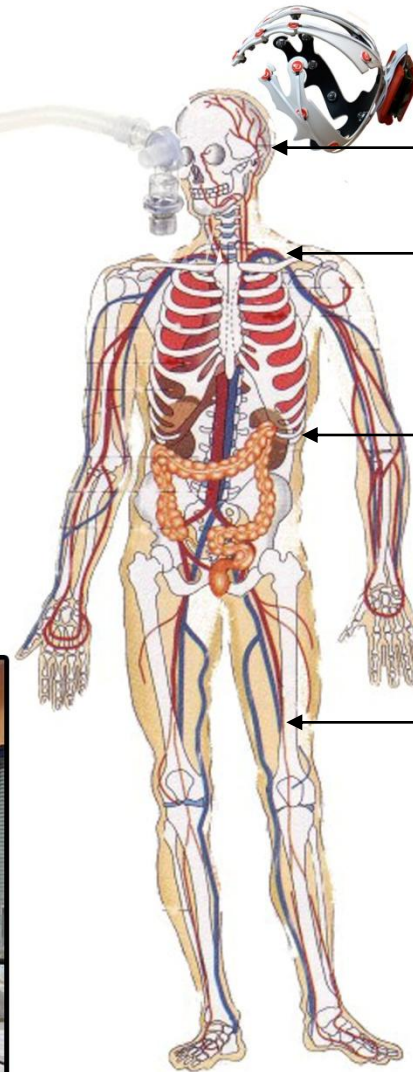


Gehirn

Nerven / Muskeln

Organe

Körperglieder

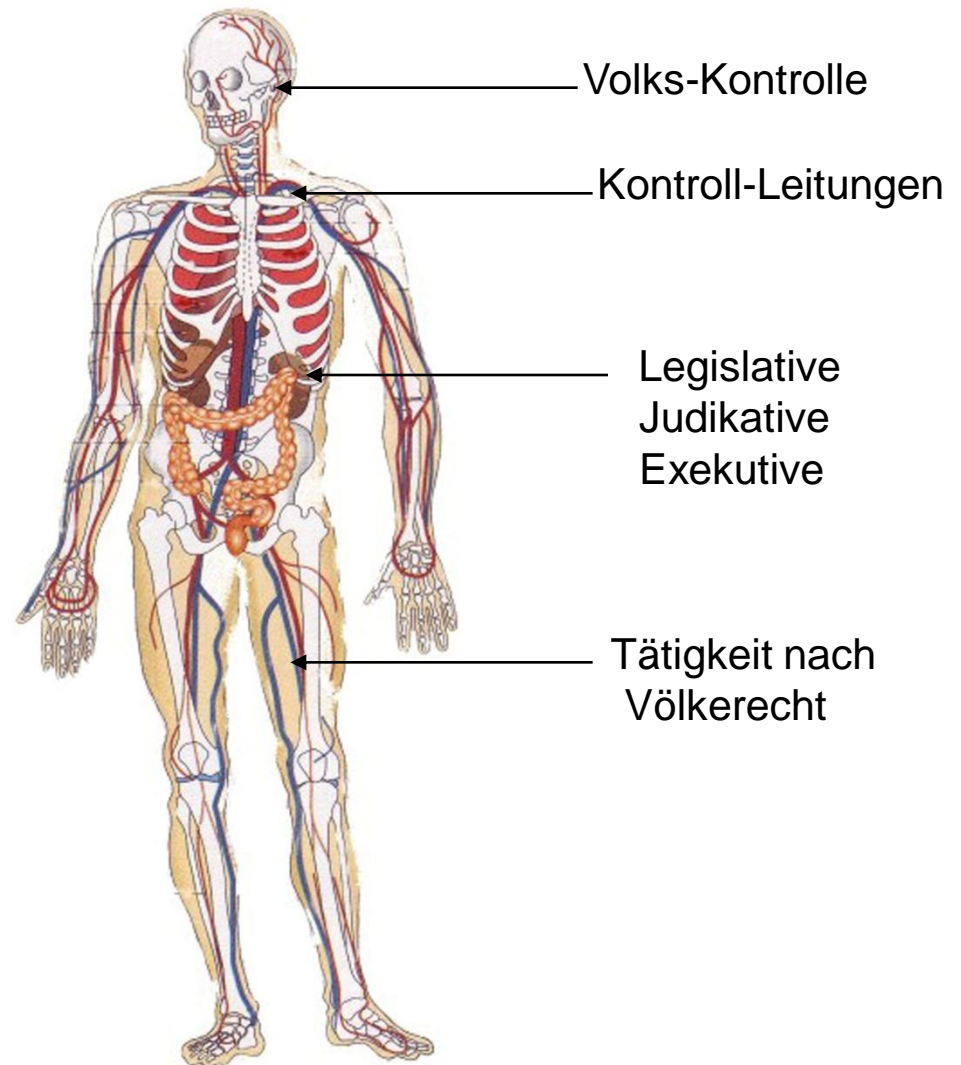


Kompatient Deutschland



Deutschland – das deutsche Volk

Körperschaftsrecht



Folge der Voraussetzungen und verbrieftete Rechte

- Unabhängigkeit von der Bundesrepublik in inneren und äußeren Angelegenheiten
- eigener Gemeinschaftsgerichtshof innerhalb Deutschlands nach Völkerrecht
- eigene Akademie, Zentralarchiv und Öffentlichkeitsarbeit für Deutschland
- eigene und unabhängige Rechtsabteilung und Notariat in Deutschland
- eigene Strafverfolgung und Schlichtungsstelle bei Völkerrechtsverstößen
- eigene Gesetze, eigene Immunität gegenüber der Bundesrepublik nach Völkerrecht
- eigene Verwaltung und Befehlsgewalt unter deutschem Recht und Völkerrecht
- eigener Ausweis (Amts-, Dienst- oder Gemeinschaftsausweis)
- eigene Beamte nach deutschem Recht ernennen und Aufgaben erteilen
- eigener Register/Verwaltung - Personen, Fahrzeuge, Führerscheine, Waffenscheine
- eigene schnelle Eingreiftruppe
- eigene Hilfs- und Vollstreckungsbeamte
- eigene Steuerfreiheit, Banken und Währung gegenüber der Bundesrepublik

nach übergeordnetem Völkerrecht mit Verfassungsrang als Verfassungsorgan nach deutschem Recht und deutscher Verfassung

Folge der Voraussetzungen und verbrieften Rechte

Ohne diese von der Bundesrepublik unabhängige und öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft nach deutscher Verfassung ist die Verwirklichung des Art. 146 GG nicht möglich, weil es keine Menschenrechte in der Bundesrepublik gibt

- 199 -

Art. 6 z. Prot. 16/80

Pet 4-16-07-4500-045045

21682 Stade

EINGANG 20. MAI 2009

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Aufnahme von Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und geprüft. Er sieht auf Grund der vorliegenden Eingabe jedoch keinen Anlass, das von dem Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

verbriefte Rechte

Friedensvertrag ergibt sich aus Art. 1 GG

Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV

Die neue Verfassung muß die Verwirklichung der Menschenrechte beinhalten

Grundlagen:

GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966.

UMRG= Universales Menschenrechtsgesetz v. 22.11.2009

Grundlage des Unterlassungs- und Gewaltschutzgesetz bilden die Grundsätze der vollen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts (effet utile) nach Völkerrecht, des effektiven Rechtsschutzes des Einzelnen und der Gemeinschaftstreue der Mitgliedsstaaten nach Völkerrecht der Haftung. Das gilt insbesondere für die universalen Menschenrechte. Die Voraussetzungen der Haftung, wie sie entwickelt wurden, sind unter folgenden Voraussetzungen gegeben (vgl. Maurer S.828 ff- (UN-RES A/Res/56/83 - Strafschadensersatz))

verbriefte Rechte

Friedensvertrag ergibt sich aus Art. 1 GG

Geltungsbereich ergibt sich aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV

- (1) Es muß eine gemeinschaftliche Rechtsnorm (Menschenrecht) verletzt worden sein, die (auch) dem Einzelnen subjektive Rechte verleiht.**
- (2) Es muß ein "hinreichend qualifizierter Rechtsverstoß" vorliegen.**
- (3) Der Rechtsverstoß muß für den Schadenseintritt unmittelbar ursächlich sein, wobei die Adäquanztheorie gelten soll.**

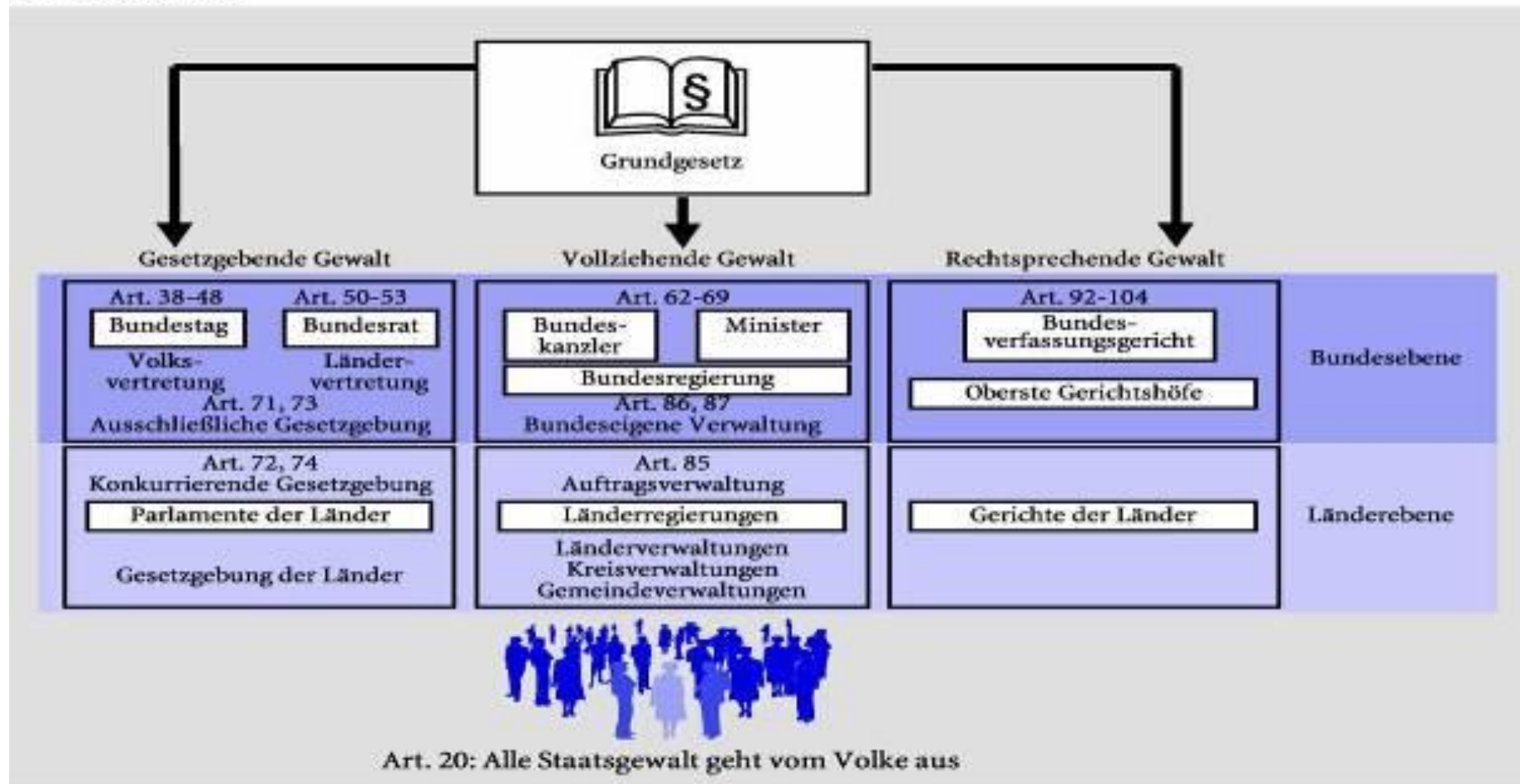
Das Hochkommissariat wird nach dem Unterlassungs- und Gewaltenschutzprinzip und nach der objektiven Lehre für das bürgerliche Volk gemäß den UMR-Gesetzen tätig, um

- 1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
- 2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention)**
- 3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention)**

Qualitatives Systemmanagement

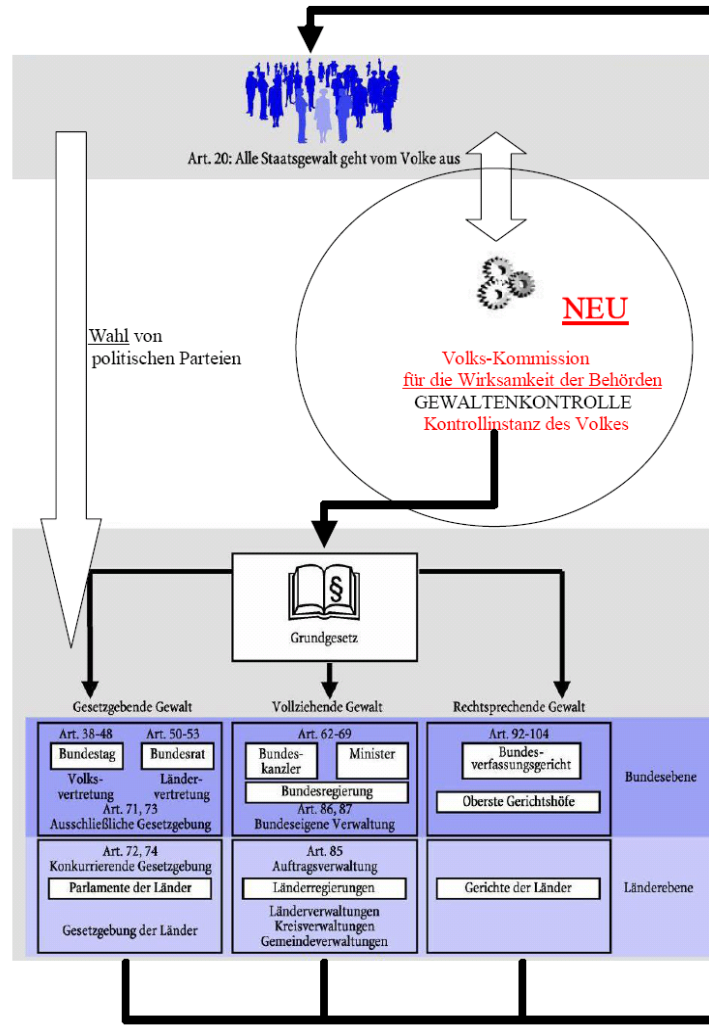
1. Gewaltenteilung aktuell

Gewaltenteilung



Qualitatives Systemmanagement

GEWALTENTRENNUNG (Gewaltenteilung) und Gewaltenkontrolle



Aufgaben der Gebietskörperschaft

zum Schutze des deutschen Volkes gegen die rechtswidrige Gewalt

Referendum, Veto und verfassungsrechtliche Prüfung von Gesetzen

Wahlprüfung und Wahlkontrolle

Staats-Haftung von politischen Fehlern durch die Politik(er)

Sittlichkeitsprüfung von Politikern und Ministern

Diätenfestlegung von Parlamentariern

Richterberufung, Richter- und Gerichtskontrolle

Standesaufsicht der Rechtspflege (Rechtsanwalt und Rechtspfleger)

Prüfung von Dienst- und Disziplinarverfahren von Beamten

Prüfung von Befangenheitsanträgen gegen Richter

Prüfung von Rechtsmissbrauch und Rechtsbeugung

Strafverfolgung im Amt (§§92, 258a, 331-358 StGB)

Prüfung zur Verfolgung von Straftaten im Amt als Hochverrat

Strafverfolgung von Hochverrat

Einführung und Pflege von öffentlichen Datenbanken über Personen im Amt

Aufgaben der Gebietskörperschaft

zum Schutze des deutschen Volkes gegen die rechtswidrige Gewalt

Wiederaufnahmeverfahren und Prüfung von Urteilen

Gewährung von Prozesskostenhilfe

Entschädigungsrecht

Zentrale OEG Stelle für Straftaten im Amt

Prüfung bei Diffamierung

Unterlassungs- und Vollstreckungsverfahren im Zivilrecht

Prüfung von Gesetzen (Menschenrechtskontrolle bei Wählervorbehalt AusIR)

Prüfung überlange Verfahrensdauer

Prüfung in Betreuungssachen

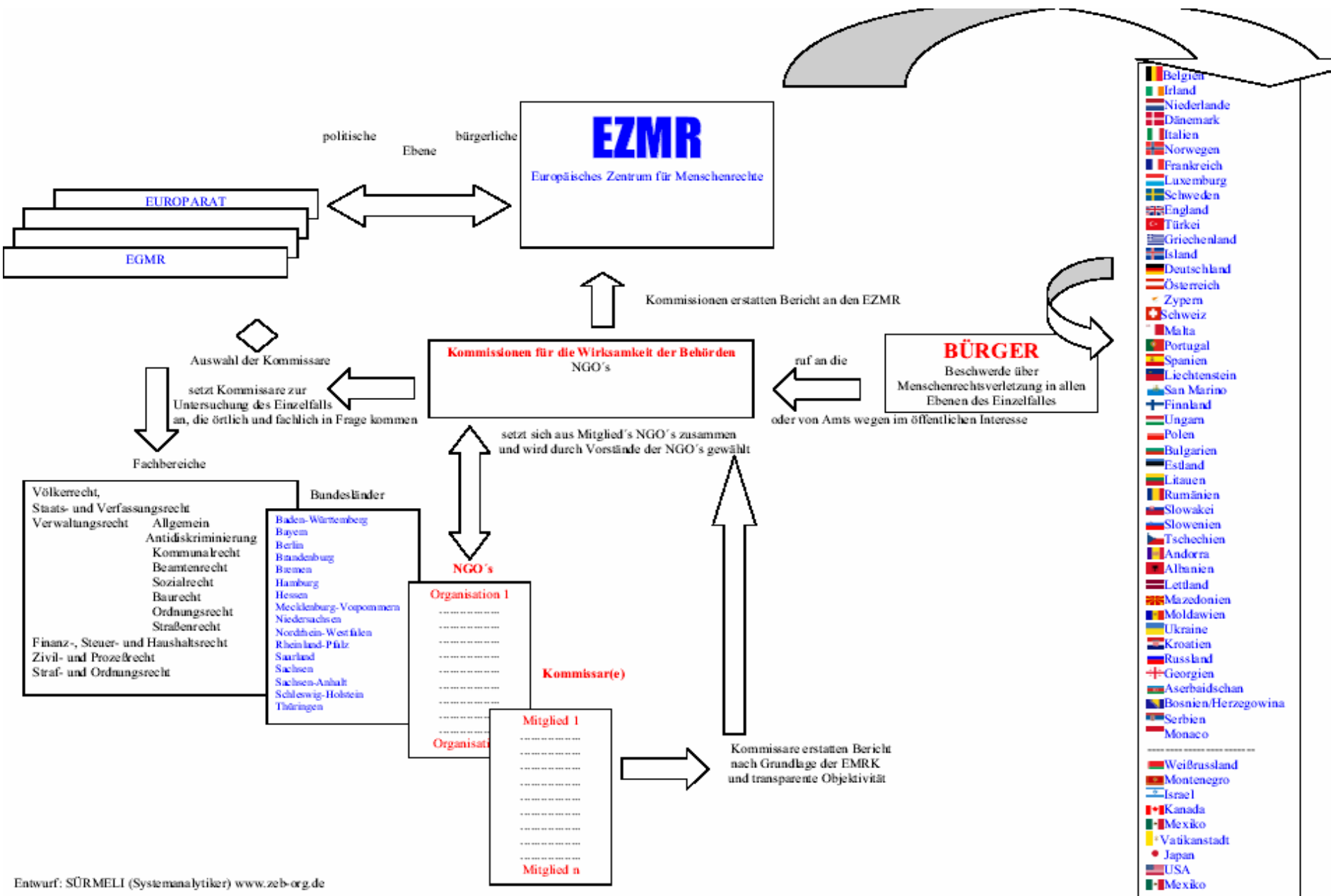
Prüfung bei Kindesentziehung

Prüfung bei Psychiatisierung

Prüfung und Umsetzung von EU-Richtlinien

Genehmigung und Kontrolle der Gemeinnützigkeit

Statistik über die geleistete Tätigkeit von Behörden und Straftaten im Amt



- Belgien
- Irland
- Niederlande
- Dänemark
- Italien
- Norwegen
- Frankreich
- Luxemburg
- Schweden
- England
- Türkei
- Griechenland
- Island
- Deutschland
- Österreich
- Zypern
- Schweiz
- Malta
- Portugal
- Spanien
- Liechtenstein
- San Marino
- Finnland
- Ungarn
- Polen
- Bulgarien
- Estland
- Litauen
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Andorra
- Albanien
- Lettland
- Moldawien
- Ukraine
- Kroatien
- Russland
- Georgien
- Aserbaidschan
- Bosnien/Herzegovina
- Serbien
- Monaco
-
- Weißrussland
- Montenegro
- Israel
- Kanada
- Mexiko
- Vatikanstadt
- Japan
- USA
- Mexiko

Entwurf: SÜRMELI (Systemanalytiker) www.zeb-org.de

Verfassung

Um die deutsche Verfassung zu aktivieren, muss also das deutsche Volk gemäß Art. 1 GG die Menschenrechte für Frieden und Gerechtigkeit verwirklichen. Zum Schutz des deutschen Volkes wurde nach Haager Landkriegsordnung eine Möglichkeit offen gelassen, das Grundgesetz im Hoheitsbereich der Bundesrepublik nach übergeordnetem Völkerrecht für den Frieden zu ersetzen.

Für die Übertragung von Hoheitsrechten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gilt Art. 24 GG in Verbindung mit Art. 1, 25, 140 GG. Es ermöglicht, die Rechtsordnung der Bundesrepublik und den Verwaltungszonen derart nach übergeordnetem Recht und Gesetz zu öffnen, dass der ausschließliche Herrschaftsanspruch für ihren Hoheitsbereich zurückgenommen und der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit eines Rechts aus anderer Quelle innerhalb dieses Hoheitsbereiches Raum gelassen wird (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22.10.1986 (2 BvR 197/83), BVerfGE 73, 339 (s. 1822 [86/1])). Gemäß Art. 137 WRV, Art. 1-4, 24, 25, 140 GG besteht die Pflicht das Internationale Zentrum für Menschenrechte als übergeordnete Autorität anzuerkennen. Auf Grund des Völkerrechts, deutsche Verfassung, Grundgesetz und Landesverfassung steht unsere karitative und verbrieft Tätigkeit für Menschenrechte über Grundgesetz- und Landesverfassungsrang in Deutschland.

Verfassung

Hierzu mussten die alliierten Siegermächte nach Haager Landkriegsordnung das Völkerrecht beachten, um dem deutschen Volk die Rechte nach 60 Jahren zurück zu geben.

Die alliierten Siegermächte waren nicht in der Lage das elementare gemeinschaftsrecht zu verhindern und mussten dieses in Art. 140 GG als Bestandteil des Grundgesetzes als verbrieftes Recht anerkennen.

Art. 1 GG

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Deutsche Volk	Gemeinschaftsrecht	Bekennntnis	unbedingte Bedingung
deutsches Recht	Menschenrecht	Art. 140 GG	universal
deutsche Verfassung	Völkerrecht	Art. 137 WRV	als Grundlage

Die Voraussetzungen aus Art. 1GG sind in Art. 140 durch die Gebietskörperschaftsrechte des deutschen Volkes als Verfassungsorgan verbrieft. Das deutsche Volk ist sowohl eine verbrieftes Weltanschauungsgemeinschaft als auch eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft nach deutschem Recht und deutscher Verfassung.

Artikel 137 WRV

- (1) Es besteht keine Staatskirche.**
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.**
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.**
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.**
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.**
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.**
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.**
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, obliegt diese der Landesgesetzgebung .**

Artikel 138 WRV

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst.

Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Körperschaftsvoraussetzungen

1. Antrag

2. Definition Weltanschauungsgemeinschaft

"Religionsgemeinschaft ist ein die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben."

3. Verfassung / Satzung

4. hinreichende Finanzausstattung

(d.h. die RG muss über Einkünfte und Vermögen verfügen, um ihre Aufgaben und Ziele finanzieren zu können und um eine ausreichend große Organisation unterhalten zu können),

5. Bedeutung im öffentlichen Leben

6. Zeitraum des Bestehens von mindestens 30 Jahren

7. Zahl der Mitglieder von mindestens einem Tausendstel der Landeseinwohnerzahl

8. Verfassungstreue / Rechtstreue

Gebietskörperschaft

Eine Gebietskörperschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Gebietshoheit auf einem räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes, in diesem Fall Hoheitsgebiet „Deutschland“, besitzt.

Diese Hoheit umfasst insbesondere die Einwohner, wobei die Einwohner (Bürger) gesetzliche Vollmitglieder der Körperschaft sind, und zwar zu ihrem Schutz aus Art. 1 GG. Die Gebietskörperschaft zeichnet sich durch ihre Beziehung zu einem Territorium in Form von Hoheitsgewalt im Rahmen der ihr zugewiesenen, dem System übergeordneten völkerrechtlichen Aufgaben über alle Personen, die sich auf ihrem Gebiet aufhalten, und Mitglieder kraft Wohnsitz, auch bei juristischen Personen, aus.

Es handelt sich um eine Gemeinschaft zum Schutz der Menschen, der einzelne Aufgaben für einen bestimmten Teil des Staatsgebiets zugewiesen sind. Die Aufgaben und Grenzen der Gebietskörperschaften sind staatsrechtlich geregelt (Art. 1 GG, Art. 137 WRV), und zwar zum Schutz des Bürgers vor der Gewaltentrennung durch willkürliche und rechtswidrig Gewalt.

Die Arbeitsweise unterhalb der Landesebene zeichnet sich durch Selbstorganisation und Selbstverwaltung aus, die eigene Organe im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben ausführen. Zur Bildung der Organe sind Finanzmittel notwendig, die durch Steuern erhoben werden dürfen. Art. 137 WRV ist den Anforderungen aus der Gebietskörperschaft anzupassen. Das Selbe gilt auch für die Justizhoheit, denn Völkerrecht steht, vor Landes- und Bundesrecht.

Es ist also nach Art. 1 GG beabsichtigt, dass Teile des Staatsgebiets gleichzeitig verschiedenen Gebietskörperschaften auf unterschiedlicher Ebene zugewiesen sein können, insbesondere bei Menschenrechten, die die Bundesrepublik nicht kennt. Das deutsche Volk ist also eine Gemeinschaft und gleichzeitig eine Gebietskörperschaft als öffentlich-rechtlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts. Menschenrechte sind unveräußerlich und nicht verhandelbar. Für die Übertragung von Hoheitsrechten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gilt Art. 24 GG in Verbindung mit Art. 1, 25, 140 GG.

Die Friedenspflicht, gegen die die Bundesrepublik auch nach Art. 8 II/vi Römisches Statut durch vorsätzliche Menschenrechtsverletzung auf Grund der Systemfehler gegen Art. 53, 107 UN-Charta verstößt, kann nicht eingehalten werden.

Rechtssubjekte = Rechtspersonen = Rechtsträger
Rechtssubjektivität = Rechtspersönlichkeit = Rechtsfähigkeit =
die Fähigkeit, Träger von Rechten und/oder Pflichten zu sein
(Dies ist zunächst eine qualitative Frage. Es können jedoch auch quantitative Aussagen getroffen werden, zB „Teilrechtsfähigkeit“ oder „partielle Völkerrechtssubjektivität“)

natürliche Personen

Beginn der Rechtsfähigkeit mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB); Ende der Rechtsfähigkeit mit dem Tod.

Bereits vor der Geburt teilrechtsfähig: Nasciturus (die Leibesfrucht als das bereits gezeugte, aber noch ungeborene Kind) sowie Nondum Conceptus (das noch nicht empfangene Kind).

Von der Rechtsfähigkeit zu unterscheiden ist die **Handlungsfähigkeit** als die Fähigkeit, rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen (die Rechtshandlungsfähigkeit setzt die Rechtsfähigkeit voraus):

- die **Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vorzunehmen. Unterfälle sind etwa die
 - **Ehefähigkeit** als die Fähigkeit, eine Ehe wirksam einzugehen oder die
 - **Testierfähigkeit** als die Fähigkeit, ein Testament wirksam einzurichten.
- die **Deliktsfähigkeit** ist die Fähigkeit, durch Begehung einer unerlaubten Handlung zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- die **Prozessfähigkeit** ist die Fähigkeit, wirksam Prozesshandlungen vorzunehmen oder durch einen Bevollmächtigten vornehmen zu lassen.

auch **Völkerrechtssubjekte** sind nur durch Organe und Organwalter handlungsfähig (eine Unterscheidung zwischen Geschäfts-, Delikts- und Prozessfähigkeit hat sich hier nicht durchgesetzt). Staaten als die originären Völkerrechtssubjekte sind per se rechtsfähig. Derivative Völkerrechtssubjekte bekommen ihre (partielle) Rechtsfähigkeit von den sie schaffenden (originären) Völkerrechtssubjekten verliehen.

eine Sonderstellung nehmen die **kirchenrechtlichen Personal- und Verbandskörperschaften des öffentlichen Rechts** ein: sie haben Körperschaftsstatus i. S. d. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV, sind jedoch nichtstaatlich. Aus ihrem religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf ihre eigenen inneren Angelegenheiten folgt originäre, nicht vom Staat abgeleitete öffentliche Gewalt (BVerfGE 18, 385 (386 f.); BVerfGE 30, 415 (428); BVerfGE 42, 312 (321 f.)).

Personengesellschaften
sind Zusammenschlüsse natürlicher und/oder juristischer Personen. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sind jedoch teilrechtsfähig.
• GbR (BGHZ 146, 341 ff.)
• oHG, GmbH & Co. oHG
• KG, GmbH & Co. KG

juristische Personen

sind (voll-)rechtsfähig, als bloße Rechtskonstrukte aber nicht **handlungsfähig**. Sie bedürfen der Organisation und für sie handelnder natürlicher Personen, der Organwalter. Keine juristischen Personen sind teilrechtsfähige und nichtrechtsfähige Gebilde.

juristische Personen des Privatrechts

privatrechtliche Körperschaften
sind kraft Privatautonomie geschaffene, mitgliederschaflich verfasste und vom Wechsel ihrer Mitglieder (natürliche und/oder juristische Personen) unabhängige Organisationen
• eingetragene Vereine (§ 21 BGB)
• eG (§ 17 Abs. 1 GenG)
• GmbH (§ 13 Abs. 1 GmbHG)
• AG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AktG)

privatrechtliche Stiftungen
haben keinen personellen Bezug (keine Mitglieder oder Benutzer), sondern sind rechtl. verselbständigte Vermögensmassen

juristische Personen des öffentlichen Rechts

haben Satzungsautonomie (nicht relevant bei Bund und Ländern); diese ist abzugrenzen von der Satzungs- bzw. Geschäftsordnungsautonomie ihrer Organe (siehe zB BVerfGE 1, 144 ff.)

Stiftungen des öffentlichen Rechts

zB die Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ als rechtsfähige Stiftung (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung)

Anstalten des öffentlichen Rechts

haben keine Mitglieder wie die Körperschaften, sondern Benutzer. In Abgrenzung von ihrer öfftl.-rechtl. Organisationsform kann das Nutzungsverhältnis öfftl.-rechtl. oder auch privatrechl. ausgestaltet sein. Vollrechtsfähig sind zB ARD, ZDF, ULD. Teilrechtsfähig ist etwa das THW (§ 1 Abs. 2 THW-HelfRG). Nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts wie bspw. kommunale Badeanstalten oder Bibliotheken gehören mit den Regie- und Eigenbetrieben (s.u.) zu den öfftl. Einrichtungen

Bund- bzw. Verbandskörperschaften

haben als Mitglieder ausschließlich juristische Personen:
• BRAK (Mitglieder sind hier Personalkörperschaften)
• (echte) Gemeindeverbände (Mitglieder sind hier Gebietskörperschaften)
• keine KöR ist bspw. die Bundesärztekammer; sie ist als nicht eingetragener Verein organisiert

Personalkörperschaften
haben als (i.d.R. Zwangs-) Mitglieder bestimmte Merkmale erfüllende natürliche Personen:
• IHK
• Rechtsanwalts-, Notar- und Ärztekammern der Länder
• Universitäten
• Fakultäten (teilrechtsfähig)

• DHV Speyer (§ 6 DHVG)
• nichtrechtsfähig ist etwa die FH Bund (§ 1 Abs. 1 VVE)

Gebietskörperschaften

haben als Mitglieder die auf einem bestimmten Gebiet wohnenden natürlichen Personen:
• Bund (Staatsangehörige)
• Länder
• (Land-)Kreise (als unechte Gemeindeverbände, deren Mitglieder nicht die kreisangehörigen Gemeinden, sondern die wahlberechtigten Kreis- einwohner sind)
• Gemeinden (Bürger)

Regiebetriebe und Eigenbetriebe

sind öffentliche Betriebe, die organisatorisch stark (Regiebetrieb) oder weniger stark (Eigenbetrieb) an den jeweiligen Träger (i.d.R. Gebietskörperschaften) gebunden sind. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bsp.: Theater, Stadtwerke

Rechtssubjekte = Rechtspersonen = Rechtsträger
Rechtssubjektivität = Rechtspersönlichkeit = Rechtsfähigkeit =
die Fähigkeit, Träger von Rechten und/oder Pflichten zu sein
(Dies ist zunächst eine qualitative Frage. Es können jedoch auch quantitative Aussagen getroffen werden, zB „Rechtsfähigkeit“ oder „partielle Völkerrechtssubjektivität“)

natürliche Personen

Beginn der Rechtsfähigkeit mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB); Ende der Rechtsfähigkeit mit dem Tod.
Bereits vor der Geburt teilrechtsfähig: Nasciturus (die Leibesfrucht als das bereits gezeugte, aber noch ungeborene Kind) sowie Nondum Conceptus (das noch nicht empfangene Kind).
Von der Rechtsfähigkeit zu unterscheiden ist die **Handlungsfähigkeit** als die Fähigkeit, rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen (die Rechtshandlungsfähigkeit setzt die Rechtsfähigkeit voraus):

- die **Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vorzunehmen. Unterfälle sind etwa die
- Ehefähigkeit** als die Fähigkeit, eine Ehe wirksam einzugehen oder die
- Testierfähigkeit** als die Fähigkeit, ein Testament wirksam einzurichten.
- die **Deliktsfähigkeit** ist die Fähigkeit, durch Begehung einer unerlaubten Handlung zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- die **Prozessfähigkeit** ist die Fähigkeit, wirksam Prozesshandlungen vorzunehmen oder durch einen Bevollmächtigten vornehmen zu lassen.

auch **Völkerrechtssubjekte** sind nur durch Organe und Organwalter handlungsfähig (eine Unterscheidung zwischen Geschäfts-, Delikts- und Prozessfähigkeit hat sich hier nicht durchgesetzt). Staaten als die originären Völkerrechtssubjekte sind per se rechtsfähig. Derivative Völkerrechtssubjekte bekommen ihre (partielle) Rechtsfähigkeit von dem sie schaffenden (originären) Völkerrechtssubjekten verliehen.

eine Sonderstellung nehmen die **kirchenrechtlichen Personal- und Verbandskörperschaften des öffentlichen Rechts** ein: sie haben Körperschaftsstatus i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV, sind jedoch nichtstaatlich. Aus ihrem religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf ihre eigenen inneren Angelegenheiten folgt originäre, nicht vom Staat abgeleitete öffentliche Gewalt (BVerfGE 18, 385 (386 f.); BVerfGE 30, 415 (428); BVerfGE 42, 312 (321 f.)).

Personengesellschaften
sind Zusammenschlüsse natürlicher und/oder juristischer Personen. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sind jedoch teilrechtsfähig.

- GbR (BGB 146, 341 ff.)
- oHG, GmbH & Co. oHG
- KG, GmbH & Co. KG

privatrechtliche Körperschaften
sind kraft Privatautonomie geschaffene, mitgliederschaflich verfasste und vom Wechsel ihrer Mitglieder (natürliche und/oder juristische Personen) unabhängige Organisationen

- eingetragene Vereine (§ 21 BGB)
- eG (§ 17 Abs. 1 GenG)
- GmbH (§ 13 Abs. 1 GmbHG)
- AG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AktG)

Körperschaften des öffentlichen Rechts
sind (ausgenommen des Bundes als dem originären Rechtsobjekt und der von ihm als originäre Staatsrechtssubjekte anerkannten Länder (BVerfGE 1, 111 (34))) kraft Hoheitsakt geschaffene (also rechtskonstruktiv derivative), mitgliederschaflich verfasste und vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängige Organisationen

Bund- bzw. Verbandskörperschaften
haben als Mitglieder ausschließlich juristische Personen:

- BRK (Mitglieder sind hier Personalkörperschaften) (echte) Gemeindeverbände (Mitglieder sind hier Gebietskörperschaften)
- keine Kör ist bspw. die Bundesärztekammer; sie ist als nicht eingetragener Verein organisiert

Personalkörperschaften
haben als (i.d.R. Zwangs-) Mitglieder bestimmte Merkmale erfüllende natürliche Personen:

- IHK
- Rechtsanwalts-, Notar- und Ärztekammern der Länder
- Universitäten
- Fakultäten (teilrechtsfähig)
- DHV Speyer (§ 6 DHVG)
- nichtrechtsfähig ist etwa die FH Bund (§ 1 Abs. 1 VVE)

Gebietskörperschaften
haben als Mitglieder die auf einem bestimmten Gebiet wohnenden natürlichen Personen:

- Bund (Staatsangehörige)
- Länder
- (Land-)Kreise (als unechte Gemeindeverbände, deren Mitglieder nicht die kreisangehörigen Gemeinden, sondern die wahlberechtigten Kreis-einwohner sind)
- Gemeinden (Bürger)

juristische Personen

sind (voll-)rechtsfähig, als bloße Rechtskonstrukte aber nicht **handlungsfähig**. Sie bedürfen der Organisation und für sie handelnder natürlicher Personen, der Organwalter. Keine juristischen Personen sind teilrechtsfähige und nichtrechtsfähige Gebilde.

juristische Personen des Privatrechts

juristische Personen des öffentlichen Rechts
haben Satzungsautonomie (nicht relevant bei Bund und Ländern); diese ist abzugrenzen von der Satzungs- bzw. Geschäftsordnungsautonomie ihrer Organe (siehe zB BVerfGE 1, 144 ff.)

privatrechtliche Stiftungen
haben keinen personellen Bezug (keine Mitglieder oder Benutzer), sondern sind rechtl. verselbständigte Vermögensmassen

Stiftungen des öffentlichen Rechts

zB die Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung)

Anstalten des öffentlichen Rechts

haben keine Mitglieder wie die Körperschaften, sondern Benutzer. In Abgrenzung von ihrer öfftl.-rechtl. Organisationsform kann das Nutzungsverhältnis öfftl.-rechtl. oder auch privatrechtl. ausgestaltet sein. Vollrechtsfähig sind zB ARD, ZDF, ULD. Teilrechtsfähig ist etwa das THW (§ 1 Abs. 2 THW-HelfRG). Nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts wie bspw. kommunale Badeanstalten oder Bibliotheken gehören mit den Regie- und Eigenbetrieben (s.u.) zu den öfftl. Einrichtungen

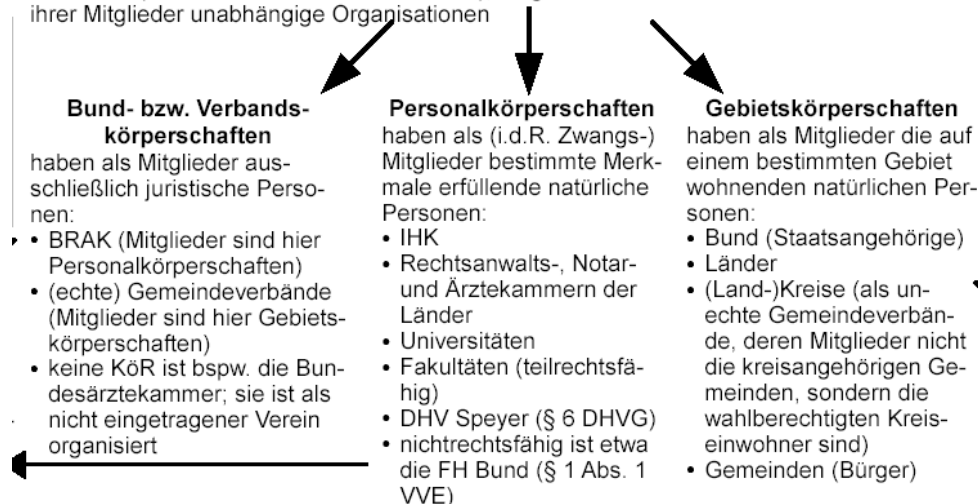
Regiebetriebe und Eigenbetriebe

sind öffentliche Betriebe, die organisatorisch stark (Regiebetrieb) oder weniger stark (Eigenbetrieb) an den jeweiligen Träger (i.d.R. Gebietskörperschaften) gebunden sind. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bsp.: Theater, Stadwerke

Deutsche Gebietskörperschaft

Körperschaften des öffentlichen Rechts

sind (ausgenommen des Bundes als dem originären Rechtssubjekt und der von ihm als originäre Staatsrechtssubjekte anerkannten Länder (BVerfGE 1, 14 (34))) kraft Hoheitsakt geschaffene (also rechtskonstruktiv derivative), mitgliederschäftlich verfasste und vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängige Organisationen



eine Sonderstellung nehmen die **kirchenrechtlichen Personal- und Verbandskörperschaften des öffentlichen Rechts** ein: sie haben Körperschaftsstatus i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art 137 WRV, sind jedoch nichtstaatlich. Aus ihrem religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf ihre eigenen inneren Angelegenheiten folgt originäre, nicht vom Staat abgeleitete öffentliche Gewalt (BVerfGE 18, 385 (386 f.); BVerfGE 30, 415 (428); BVerfGE 42, 312 (321 f.)).

Vorteile innerhalb der Gemeinschaft

Artikel 39

Der UMR besitzt volle Rechtspersönlichkeit und öffentlich-rechtlichen Charakter als Gemeinschaft. Als internationale Nichtregierungsorganisation [INGO] besitzt er insbesondere die Fähigkeit,

a. Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu gründen, zu registrieren und zu legalisieren

b. Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen und zu proklamieren

c. vor Staatsgerichten aufzutreten.

d. Menschenrechtsverletzungen festzustellen, zu ahnden und als Rat Beschlüsse zu erstellen und zu fassen, die eine Sanktionierung der Menschenrechtsverletzer zulassen.

e. als Schiedsgericht und politisch unabhängiges Judikatives Organ Recht zu sprechen.

f. Beamte zu ernennen

g. als Treuhänder aufzutreten

h. diplomatischen Status und Immunität zu verleihen.

i. internationale und nationale Verträge die universelle Rechtskraft besitzen abzuschließen

j. bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, insbesondere das Recht in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu zu übereignen

k. Auf Anrufung einer Gemeinschaft die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne der universalen Menschenrechte vorträgt, zu Beraten, zu unterstützen und völkerrechtlich zu legitimieren.

Vorteile innerhalb der Gemeinschaft

Artikel 40

1. Der UMR genießt auf dem Gebiete jedes seiner Mitglieder die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendig sind.
2. Die Delegierten auf der Konferenz, die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Gründungsrat und die Beamten des Amtes genießen ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten, deren sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben erfüllen zu können.

3. Immunität der Vermögenswerte/Archive

Die Vermögenswerte der Gründungsorganisationen, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität vor der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder anderen Form der Beeinträchtigung oder Wegnahme, sei es durch Regierungs- oder durch Gesetzgebungsmaßnahmen.

Die Archive der Gründungsorganisationen, gleich wo sie sich befinden, sind unverletzlich. Dies gilt ebenso für elektronische Archive Computerfestplatten oder sonstige im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung erzeugten oder gespeicherten Daten.

Die Gebäude und Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die, wer immer ihr Eigentümer ist, und für die Zwecke des UMR benutzt werden, sind unverletzbar.

Die Archive und ganz allgemein alle Dokumente sowie Datenträger, die dem UMR gehören oder sich in seinem Besitz befinden, sind jederzeit und wo immer sie sich befinden, unverletzbar.

4. Immunität der Organe

Den Organen der Gründungsorganisationen sowie entsprechend ernannte Bedienstete sowie deren Familienangehörige werden neben der Immunität im dienstlichen Bereich auch die Immunität im privaten Bereich für die Dauer ihres Amtes volle diplomatische Immunität zuerkannt.

Unterstützung



Spendenkonto VR-Bank Westthüringen : HAGEL

Kontonummer: 401609 BLZ.: 82064038

Stichwort: ICHR VZ: (nicht vergessen)

Impressum



INTERNATIONALES ZENTRUM FÜR MENSCHENRECHTE

International Centre of Human Rights

ichr@online.de

Behörde für Menschenrechte

Office of Human Rights

(ab 15.03.2010)

Carl-von-Ossetzky-Weg 29

DE-21684 STADE

Tel. (+49) 4141-670121 Fax. (+49) 4141-670124

(Copyright © Internationales Zentrum für Menschenrechte, Selim Sürmeli, Stade, 01.03.2010)

